

Felicja Księżyk
Universität Opole / Polen

Deutschlands Recht außerhalb Deutschlands. Ausgewählte usuelle Wortverbindungen im BGB und deren Wiedergabe in polnischen Übersetzungen

ABSTRACT

The German law outside Germany. Usual word combinations in the German Civil Code and their Polish translations

The article focuses on the German Civil Code and its translations into Polish. After it came into force in 1900, the Civil Code was also binding in the western parts of contemporary Poland until it was repealed by a unified Polish Civil Code after the Second World War. Selected usual word combinations in the German civil law have been analysed, in order to check whether their Polish counterparts are still usual in the Polish legal language. Therefore the article deals with a question which according to Lombardi's opinion (2007: 119) is a desideratum research.

Keywords: legal language, civil law, legal translation, usual word combinations.

1 Zur Entstehung und Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Rechtszersplitterung im Deutschland des 19. Jahrhunderts führte zu Forderungen nach einer Rechtseinheit (vgl. BGB 2012: XI und Schlosser 2001: 175, 179). Die Arbeiten an einem einheitlichen Zivilrecht wurden erst nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches von 1871 möglich und es erforderte jahrelange Arbeit, bis das *Bürgerliche Gesetzbuch* am 18. August 1896 vom Kaiser Wilhelm II. ausgefertigt wurde und am 1. Januar 1900 in Kraft trat. Da die Grenzen des Deutschen Reiches ein weit größeres Gebiet umfassten als die heutige Bundesrepublik Deutschland, war dieses Gesetz konsequenterweise auch in den westlichen Teilen des heutigen Polens, in Elsass-Lothringen sowie in Ostpreußen in Geltung.

Nachdem Polen 1918 seine Unabhängigkeit wiedererlangte, herrschte in der Zweiten Polnischen Republik ein Mosaik von fünf unterschiedlichen Zivilrechtssystemen: das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (=ABGB) in den südlichen Gebieten, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (=BGB) in den westlichen Gebieten, Napoleons Gesetzbuch im Zentralgebiet (im ehemaligen Kongresspolen), das russische Recht in den östlichen Gebieten und das ungarische Recht auf einem kleinen südlichen Gebiet (gültig bis 1922 in einigen Dörfern in der Zips und Orava) (vgl. Parczewski 1925: 32 und Malec 2011: 38). Da sich keines dieser Gesetzbücher als ausdehnungsfähig erwies und man sich auch an das bislang geltende Recht gewöhnt hatte, wurde der Entschluss gefasst, all diese Gesetze vorerst in Kraft zu erhalten, um sie stufenweise durch ein einheitliches, kodifiziertes polnisches Recht zu ersetzen. Folglich dauerte es noch bis zum Jahre 1964, bis das Zivilgesetzbuch vom Parlament beschlossen wurde (siehe dazu Lityński 2000: 151–153).

2 Übersetzungen des BGB ins Polnische

Mit der Gründung des neuen polnischen Staates wurde die polnische Sprache zur Amtssprache erhoben. Damit verbunden war auch das Bedürfnis nach einer Einheitlichkeit im Bereich der Rechtssprache. Daher lag insbesondere dem damaligen Justizministerium daran, Rechtstermini festzulegen, die den vorübergehend geltenden fremdsprachigen Gesetzestexten entsprechen würden (vgl. ZGB 1923, S. VIII, Anm. 23). Zwischen den Juristen, die aus unterschiedlichen Territorien Polens stammten, entfachte sogar eine Polemik darüber, in welchem Teilungsgebiet sich die beste Varietät der polnischen Rechtssprache erhalten habe.

Was das deutsche Zivilrecht anbelangt, sind insgesamt mehrere Übersetzungen des BGB erschienen, teilweise beinahe zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Urtextes, wie die folgende Auflistung zeigt:

- 1) *Niemiecki kodeks cywilny wraz z ustawą zaprowadzającą*. Na język polski przełożył Tadeusz Zborowski. Poznań 1899. (ZGB 1899)
- 2) *Niemiecki kodeks cywilny obowiązujący od 1. stycznia 1900 roku*. Na język polski przetłomaczył Waleryan Zieliński. Bytom 1900. (ZGB 1900)
- 3) *Niemiecki kodeks cywilny wraz z ustawą wprowadczą*. Część pierwsza. Spolaczyli Henryk Damm i Karol Gerschel. Bydgoszcz 1922. (ZGB 1922)
- 4) *Kodeks cywilny obowiązujący na ziemiach zachodnich Rzeczypospolitej Polskiej* (przekład urzędowy). Warszawa/Poznań 1923. (ZGB 1923)
- 5) *Kodeks cywilny obowiązujący na ziemiach zachodnich Rzeczypospolitej Polskiej*. Wydanie II. Opracował Zygmunt Lisowski. Poznań 1933. (ZGB 1933)
- 6) *Ustawy cywilne obowiązujące na ziemiach zachodnich: kodeks cywilny niemiecki, kodeks zobowiązań, ustawy związkowe*. Zebrał Antoni Marjański. Kraków 1937. (ZGB 1937)

Bei den genannten Übersetzungen fällt auf, dass insbesondere in den älteren Texten viele der eingesetzten Entsprechungen dem Prinzip der denotativen Äquivalenz verpflichtet sind, die sich nach der Ausgangssprache orientiert (vgl. Kierzkowska ³2008: 104), folglich wirken sie aus heutiger Perspektive oft ungewöhnlich, zum Teil sogar unverständlich. Einige Beispiele dafür veranschaulicht die folgende Tabelle, darin werden die bis heute üblichen Entsprechungen unterstrichen. Berücksichtigt werden hierbei lediglich die vier ersten oben genannten Übersetzungen des BGB, da letztere mit der amtlichen Fassung (weitgehend) übereinstimmen.

Tab. 1: BGB-Übersetzungen

Deutscher Begriff im BGB	ZGB 1899	ZGB 1900	ZGB 1922	ZGB 1923
zur Unzeit kündigen	wypowiedzieć w niewczas	wypowiedzieć w niewczas	wypowiadać w niewłaściwym czasie	wypowiedzieć nie w porę
juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 89)	osoby prawnicze prawa publicznego	osoby jurystyczne prawa publicznego	osoby prawnicze prawa publicznego	osoby prawne prawa publicznego
entmündigt werden (§ 6)	być ubezwłasnowolnionym	za niedoletniego uznany	ubezwłasnowolnić	pozbawić własnej woli
für tot erklären (§ 13) / Todeserklärung	być uznanym za zmarłego / uznanie za zmarłego	ogłosić jako nieżyjącego / ogłoszenie za nieżyjącego	uznać za zmarłą / uznanie za zmarłego	uznać za zmarłego / uznanie za zmarłego
Rechtsfähigkeit (§ 1)	prawne uzdolnienie	prawozdolność	zdolność prawna	zdolność prawna
die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse (§ 209)	podanie pretensyi w konkursie	zgłaszanie się z pretensją do konkursu	zgłoszenie roszczenia w konkursie	zgłoszenie roszczenia do upadłości
Aufrechnung des Anspruchs (§ 209)	policzenie pretensyi	policzenie pretensyi	potrącenie roszczenia	potrącenie roszczenia

Beim Vergleich der erschienen Übertragungen zeigt sich vielfach auch, dass sich die polnische Sprache in der Entstehungszeit der analysierten Übersetzungen noch normieren musste und viele Begriffe erst geprägt werden mussten, was sich insbesondere an der Variabilität der eingesetzten Entsprechungen zeigt:

Tab. 2: Variabilität der Entsprechungen in den BGB-Übersetzungen

Deutscher Begriff im BGB	ZGB 1899	ZGB 1900	ZGB 1922	ZGB 1923
der Antragende (§ 149)	<i>ofiarujący</i>	<i>proponujący</i>	<i>oferent</i>	<i>podający ofertę</i>
Werkvertrag (§ 631)	<i>kontrakt o dzieło</i>	<i>kontrakt o dzieło gotowe</i>	<i>umowa o dzieło</i>	<i>umowa o dzieło</i>
Beauftragter / Auftraggeber (§ 662)	<i>pełnomocnik / porucznik</i>	<i>kto zlecenie przyjął / porucznik</i>	<i>zleceniobiorca / zleceniodawca</i>	<i>odbierający polecenie / dający polecenie</i>
Geschäftsführer (§ 681)	<i>ten, co interes sprawuje</i>	<i>osoba interes sprawująca</i>	<i>załatwiający sprawę</i>	<i>prowadzący sprawę</i>

3 Usuelle Wortverbindungen im BGB und deren Wiedergabe in den polnischen Übersetzungen

Im Folgenden soll auf die Usualität ausgewählter Wortkombinationen im Deutschen und deren Wiedergabe im Polnischen fokussiert werden. Die Dichotomie von „usuell“ und „okkasionell“ verwendet bereits Hermann Paul in seinen „Prinzipien der Sprachgeschichte“ (51920: 75), um auf unterschiedliche Bedeutungen von Einzelwörtern zu verweisen. Steyer versucht das Usualitätskonzept für Wortverbindungen nutzbar zu machen, indem sie usuelle Wortverbindungen (UWV)

[...] als polylexikalische, habitualisierte sprachliche Zeichen [...] [versteh – F.K.], die spezifischen Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen können alle Ebenen der Sprache betreffen. Sie ergeben sich aber primär nicht aus dem Sprachsystem, etwa bedingt durch transformationelle Defekte oder semantische Selektionsbeschränkungen, sondern aus dem rekurrenten Gebrauch dieser mehrgliedrigen Entitäten. (Steyer 2013: 23)

Als Hauptkriterien für den Status von usuellen Wortverbindungen betrachtet Steyer die Autonomie, d.h., „dass eine solche Mehrworteinheit auch ohne weitere sprachliche Einheiten als komplexer sprachlicher Ausdruck versteh- und einsetzbar ist“ (Steyer 2013: 24) sowie den „Grad an idiomatischer Prägung“ (Steyer 2013: 27) im Sinne einer „Konventionalisierung im Sprachgebrauch“ (Steyer 2013: 28). Erste Bedingung dafür sei die Rekkurrenz, worunter der musterhafte Gebrauch einzelner Ausdrücke zu verstehen sei (vgl. Steyer 2013: 28), d.h. „dass mehrgliedrige Ausdrücke als holistische Entitäten potenziell auch zu eigenständigen Lexikoneinheiten werden“ (Steyer 2013: 29). Was die Rechtssprache betrifft, so stellen Untersuchungen zu usuellen Wortverbindungen nach Lombardi (2007:

119) ein Desiderat der Forschung dar. Einen wichtigen Beitrag dazu leisten allerdings die Untersuchungen zu sog. „normbedingten Wortverbindungen der Rechtssprache“ bzw. „juristischen Nominationsstereotypen“ von Anne Lise Kjær (vgl. Kjær 1994: 322f.), in denen sie den Begriff der relativen Festigkeit der rechtssprachlichen Mehrwortverbindungen geprägt hat. Dabei geht es darum, dass sich die Festigkeit rechtssprachlicher Mehrwortverbindungen Kjær zufolge nicht nur auf deren Form bezieht, sondern auch auf festgeprägte Situationen, es handelt sich also um eine pragmatische Stabilität (vgl. Kjær 2007: 511).

Das Untersuchungskorpus für den vorliegenden Beitrag bildet die Erstausgabe des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Daraus wurden anhand einer semiautomatischen Analyse 1133 Mehrwortverbindungen extrahiert, die aus mindestens zwei autosemantischen Wörtern bestehen. Für den vorliegenden Beitrag sollen Verbindungen von Verben mit Adverbialien näher beleuchtet werden, welche 4,4% der extrahierten Kombinationen darstellen. Zunächst gilt es, aus der Gesamtgruppe der ermittelten Belege die usuellen Kombinationen auszusondern, woraufhin deren Entsprechungen in den polnischen Übersetzungen analysiert werden und zwar im Hinblick darauf, ob für die deutschen UWV auch im Polnischen usuelle oder lediglich okkasionelle Kombinationen eingesetzt wurden.

Zur Feststellung des usualisierten Gebrauchs von Wortverbindungen ist nach Steyer „eine Validierung anhand von Korpora oder mittels anderer empirischer Verfahren unabdingbar (z.B. frequentes Vorkommen im Web, Ergebnisse von breit angelegten Umfragen oder dergleichen)“ (Steyer 2013: 31f.). Vor diesem Hintergrund wurde der Assoziationsgrad der einzelnen Belege mit Hilfe von Recherchen im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache (www.dwds.de) mit herangezogen sowie das Kovorkommen im WWW analysiert, falls das DWDS keine Ergebnisse lieferte. Zwar gilt für fachsprachliche Texte, dass man hier mit einem restringierten Geltungsbereich der Wortverbindungen zu tun haben kann (vgl. Steyer 2013: 31). Dennoch wird im vorliegenden Beitrag auch bei fachsprachlichen Verbindungen von deren Usualität ausgegangen. Diese Kombinationen mögen zwar nicht eine allgemeine Gebrauchsnorm für viele bzw. alle Sprecher einer Sprachgemeinschaft sein (vgl. ebd.), allerdings können sie als usuell in diesem restringierten Geltungsbereich betrachtet werden.

Das DWDS verwendet als Assoziationsmaße zur Feststellung der Vorkommenssignifikanz von Zweiwortkombinationen den sog. Mutual Information-Test (MI) und den logDice-Score. Da logDice als das zuverlässigere Maß angesehen wird (vgl. Luder 2011: 116), dienen diese Werte für den Beitrag als Orientierungsrahmen. Innerhalb der Gesamtbelege hatten jedoch nur 11 Kombinationen einen Wert von mehr als 7 Punkten. Kombinationen, deren Assoziationsmaß darunter lag, erwiesen sich als okkasionell, da sie beispielsweise entweder nicht rekurrent waren oder kein präferierter Gebrauch feststellbar war. Beispielsweise trat die Kombination *schriftlich abfassen* (logDice 5,8) nur ein Mal im Korpus auf,

die einzelnen Komponenten davon sind darüber hinaus frei austauschbar und weisen gegenüber den Substitutionsmöglichkeiten keine höhere Präferiertheit auf. Für die Hälfte der Belege wurden im DWDS keine statistischen Angaben geliefert, sodass deren Usualität durch Suchabfragen mithilfe der Suchmaschine Google validiert werden musste. Auf diese Weise wurde die Hälfte der extrahierten Belege als usuell eingestuft, auch wenn manche davon in ihrem Geltungsbereich eingeschränkt sind und lediglich auf Seiten zu juristischer Problematik vorkommen. Beispielsweise lieferte das DWDS nur Einzelbelege für die Kombination *Zug um Zug erfüllen* bzw. *Erfüllung Zug um Zug*. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass diese Wortverbindung auf juristischen Seiten häufig vorkommt und eine terminologisierte Bedeutung aufweist: „Gegenseitige Verträge, zum Beispiel Kaufverträge, sind grundsätzlich Zug um Zug zu erfüllen, das heißt, die Leistung (Lieferung der gekauften Sache) und die Gegenleistung (Zahlung des vereinbarten Kaufpreises) haben gleichzeitig zu erfolgen (§320 BGB)“.¹

Ähnliches betrifft die Kombination *aus freier Hand verkaufen* bzw. *Verkauf aus freier Hand*, wofür das DWDS ebenfalls nur Einzelbelege liefert, bei der Suchabfrage mit Hilfe der Suchmaschine Google es sich hingegen wiederum herausstellt, dass hierbei eine übertragene und terminologisierte Bedeutung vorliegt im Sinne von Verkauf „ohne öffentliche Versteigerung oder Ausschreibung“ (Duden 1996: 535) und auch die Zusammensetzung *Freihandverkauf* usuell ist.

Die idiomatische Prägung von UWV, in dem Sinne, „dass mehrgliedrige Ausdrücke als holistische Entitäten potenziell auch zu eigenständigen Lexikoneinheiten werden“ (Steyer 2013: 29) veranschaulicht ebenso die Kombination *an Kindesstatt annehmen* – auch in der Variante *ein Kind annehmen* – besonders gut, welches die Bedeutung ‘adoptieren’ trägt und somit durch den juristischen Kontext monosemiert wird.

Setzt man die als usuell eingestuften deutschen Belege in Relation zu den eingesetzten polnischen Äquivalenten, dann zeigt sich Folgendes: Als im weitesten Ausmaß usuell erweisen sich die Entsprechungen in der letzten hier analysierten Übertragung. Dreiviertel der darin eingesetzten Äquivalente sind auch in der heutigen Sprache usuell. Im Falle dieser vier Übertragungen korreliert das Alter der Texte positiv mit dem Usualitätsgrad der verwendeten Entsprechungen. Bei dem ältesten Text aus dem Jahre 1899 ist es nur ein Viertel der Äquivalente, die auch heute usuell sind, bei der Übersetzung aus dem Jahre 1900 – knapp 42 %, bei dem Text aus dem Jahre 1922 – die Hälfte.

Die heutige Nicht-Usualität der eingesetzten polnischen Entsprechungen hat mehrere Gründe. Zum einen rührt sie daher, dass bestimmte Rechtshandlungen im polnischen Rechtssystem nicht funktionieren, z.B. *etw. an Eidesstatt versichern* bzw. *die Versicherung an Eidesstatt*. Während die polnischen Umschreibungen *zaręczyc*

1| www.rechtslexikon.net/d/zug-um-zug/zug-um-zug.htm [letzter Zugriff 28.02.2015].

w *miejsce przysięgi* (ZGB 1899), w *miejsce przysięgi zaręczyć* (ZGB 1900), *zapewnić w miejsce przysięgi* (ZGB 1922) oder *złożyć zapewnienie zastępujące przysięgę* (ZGB 1923) heute außerhalb von Übersetzungen aus dem Deutschen nicht geläufig sind, handelt es bei der deutschen Wortkombination um einen Rechtsterminus:

(eidesstattliche Versicherung) ist die Möglichkeit, eine tatsächliche Behauptung durch Erklärung in besonderer Form glaubhaft zu machen (§ 294 ZPO). Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde [...] eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 156 StGB).²

Zum anderen werden die eingesetzten Entsprechungen heute z.T. in anderen sprachlichen Kontexten verwendet, nicht aber in der Rechtssprache. So tritt etwa *przybrać za dziecko* (ZGB 1899) als Entsprechung für *an Kindesstatt annehmen* heute eher in religiösen Kontexten auf: „Ostatecznie nie sposób pojąć godności ludzkiej poza myśleniem religijnym, w którym każdy człowiek został uznany przez Boga godnym przybrania za dziecko, godnym nadprzyrodzonego obdarzania, wykraczającego poza biologiczny wymiar ludzkiego ‘ja’ i ludzkiego życia“.³

Im Falle von Wörterbüchern, die eine ältere Entwicklungsstufe des Polnischen dokumentieren, beispielsweise im Wörterbuch des Altpolnischen von Linde, erscheint allerdings das Verb *przybrać* auch in der juristischen Bedeutungsvariante, wie das folgende Zitat veranschaulicht: „adoptować [...] przybrać, przysposobić za swoje dziecię“.⁴ Die wörtliche Entsprechung der deutschen Kombination *an Kindesstatt annehmen* / *Annahme an Kindesstatt*, die in der Übersetzung aus dem Jahre 1900 als *przyjęcie dziecka za własne* bzw. *dziecko za własne przyjęte* übertragen wird, kommt wiederum in dem Wörterbuch von Karłowicz, Kryński und Niedźwiedzki vor, wo es heißt „P.[rzyjąć] za dziecko=adoptacja“.⁵ Die heutige Nicht-Usualität dieser Entsprechung resultiert allerdings daraus, dass an dieser Stelle heute ein anderer Terminus gebraucht wird, nämlich *przysposobienie*.

Ähnlich hat sich für die deutsche terminologisierte UWW *persönlich haften* bzw. *persönliche Haftung*⁶ im Polnischen durchweg die Kombination *odpowiadać*

2] <http://www.rechtslexikon.net/d/versicherung-an-eides-statt/versicherung-an-eides-statt.htm> [letzter Zugriff 04.03.2015].

3] http://nkjp.uni.lodz.pl/ParagraphMetadata?pid=5c2b216267864fbad97391d90497af75&match_start=7701&match_end=7722&wynik=1#the_match [letzter Zugriff 4.03.2015].

4] <http://korpusy.klf.uw.edu.pl/djvus/linde/index.djvu?djvuopts&page=137&zoom=width&showposition=0.600,0.255&highlight=1362,2373,130,32> [letzter Zugriff 11.03.2015].

5] <http://ebuw.uw.edu.pl/Content/238/directory.djvu?djvuopts&page=314&zoom=width&showposition=0.699,0.375&highlight=1926,2502,151,35> [letzter Zugriff 13.03.2015].

6] <http://www.starting-up.de/recht/unternehmerhaftung/privatvermoegen-schuetzen.html> [4.03.2015].

osobiście durchgesetzt, wie sie in den Übertragungen aus dem Jahre 1900, 1922 und 1923 verwendet wurde. Die Entsprechung in dem Übersetzungstext aus dem Jahre 1899 *być osobiście odpowiedzialnym* wird hingegen heute im Sinne von *persönlich verantwortlich sein* gebraucht, wie die folgenden Zitate veranschaulichen:

Pieniądze otrzyma pan z adnotacją o obejściu przepisów przez pana i że za dalszy los holowników i przekazanie ich w następstwie rządowi Rzeczypospolitej będzie pan *osobiście odpowiedzialny*.⁷

Wiceminister Piotr Somma obiecał nam, że wyznaczę w resorcie managera tego projektu, który będzie *osobiście odpowiedzialny* za wszystkie prace nad budową obwodnicy.⁸

Aus der Perspektive des Gegenwartspolnischen ebenfalls nicht usuell sind die Entsprechungen der Kombination *zur Unzeit kündigen / Kündigung zur Unzeit* in den zwei frühesten Übersetzungen des BGB: *wypowiedzieć w niewczas / niewczesne wypowiedzenie* bzw. *wypowiedzenie w niewczas*. In der heutigen polnischen Sprache kommt das Substantiv *niewczas* überhaupt nicht vor, lediglich ältere Wörterbücher des Polnischen verzeichnen es in folgenden Bedeutungsvarianten: „nierychło, już po czasie“⁹ bzw. im Sinne von „brak wygody, niedogodność, niewczas, uciążliwość“.¹⁰ Somit erweisen sich diese früheren Entsprechungen nicht nur als nicht usuell im Gegenwartspolnischen, sondern auch inhaltlich als nicht äquivalent, im Gegensatz zu der Entsprechung aus dem Jahre 1922 *wypowiadać w niewłaściwym czasie*.

4 Fazit

Bei den eingesetzten Entsprechungen für die hier analysierten deutschen UWW handelt es sich zu etwa 40% um wörtliche Übersetzungen aus dem Deutschen. In der amtlichen Übersetzung stellen fast alle diese Entsprechungen (90%) Kombinationen dar, die heute usuell sind. Angesichts der Tatsache, dass diese WV in den herangezogenen Wörterbüchern, die eine ältere Entwicklungsstufe des Polnischen dokumentieren, zu 60% nicht verzeichnet sind, etwa *notarialnie uwierzytelniony* (*notariell beglaubigt*), *być niegodnym dziedziczenia* (*erbunwürdig sein*), *uznać za zmarłego* (*für tot erklären*), wohingegen in den älteren polnischen Wörterbüchern beispielsweise die Kombinationen *za zmarłego być rozumiany, ogłosić*

7| http://nkjp.uni.lodz.pl/ParagraphMetadata?pid=15e52cefc9b5366999d7cc3ba9b2e14d&match_start=345&match_end=369&wynik=9#the_match [letzter Zugriff 4.03.2015].

8| http://nkjp.uni.lodz.pl/ParagraphMetadata?pid=2e75382833f221f8c21c2b6854d09d4e&match_start=460&match_end=484&wynik=14#the_match [letzter Zugriff 4.03.2015].

9| <http://korpusy.klf.uw.edu.pl/djvus/linde/index.djvu?djvuopts&page=995&zoom=width&showposition=0.836,0.630&highlight=1915,1171,137,30> [letzter Zugriff 11.03.2015].

10| <http://ebuw.uw.edu.pl/Content/236/directory.djvu?djvuopts&page=383&zoom=width&showposition=0.164,0.635&highlight=392,1453,155,41> [letzter Zugriff 11.03.2015].

za *umarłego* verzeichnet sind), dürfte zudem von einem prägenden Einfluss des Deutschen auf die polnische Sprache gesprochen werden.

Zwar wird in der Literatur zuweilen die Meinung vertreten, dass der „aktuelle Wert dieser Übersetzungen ins Polnische [...] gering [sei], da [...] die für die damalige Zeit moderne Übertragungssprache heute in großem Maße veraltet ist“ (Poczobut 1993: 350) – aus diesem Grund hat der juristische Fachverlag de-iure-pl auch 2014 eine Neuübersetzung des deutschen BGB in Angriff genommen – angesichts der Tatsache, dass die amtliche Übertragung von 1923 weitgehend mit der heutigen Sprache konform ist, dürfte sie jedoch als eine Unterstützung auch bei heutigen Übersetzungen gehandhabt werden, umso mehr, wenn es um Rechtsinstitute geht, die im zielsprachigen Rechtssystem oder aber in der heutigen Fassung des BGB nicht (mehr) vorkommen.

Literaturverzeichnis

- BGB (2012) = *Bürgerliches Gesetzbuch mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz, BeurkundungsG, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Einführungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Unterlassungsklagengesetz und Wohnungseigentumsgesetz*. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Helmut Köhler. 70., überarbeitete Auflage. München: dtv.
- Duden (1996) = *Deutsches Universalwörterbuch A – Z*; hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion. 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Mannheim et al.
- Karłowicz, Jan/ Kryński, Adam/ Niedźwiedzki, Władysław (1900–1927). *Słownik języka polskiego*. Warszawa.
- Kierzkowska, Danuta (³2008). *Tłumaczenie prawnicze*. 3. Auflage. Warszawa.
- Kjær, Anne L. (1994). „Zur kontrastiven Analyse von Nominationsstereotypen der Rechtssprache deutsch – dänisch“. In: Sandig, B. (Hg.) *Studien zur Phraseologie und Parömiologie. EUROPHRAS 92. Tendenzen der Phraseologieforschung*. Bochum. S. 317–348.
- Kjær, Anne L. (2007). „Phrasemes in legal texts“. In: Burger, H./ Dobrovol'skij, D./ Kühn, P./ Norrick, N. R. (Hg.) *Phraseologie: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin/New York. S. 506–516.
- Linde, Samuel B. (1854–1851). *Słownik języka polskiego* (2. Ausgabe). Lwów.
- Lityński, Adam (2000). „Na drodze do kodyfikacji prawa cywilnego w Polsce Ludowej“. In: Bałtruszajtys, G. (Hg.) *Prawo wczoraj i dziś*. Warszawa. S. 135–153.
- Lombardi, Alessandra (2007). „‘Rechtswidrige Taten fördern’. Usuelle Wortverbindungen in strafrechtlichen Texten (deutsch vs. italienisch)“. In: Heller, D./ Ehlich, K. (Hg.) *Studien zur Rechtskommunikation*. (=Linguistic Insights; Vol. 56). Bern et al. S. 115–151.

- Luder, Marc (2011). *Konstruktionen im Lexikon – Konstruktionen in der Erzählanalyse*. Quelle: http://www.zora.uzh.ch/60813/1/Dissertation_Luder.pdf. (letzter Zugriff 24.08.2015).
- Malec, Dorota (2011). „ABGB w pracach Komisji Kodyfikacyjnej (1919–1939). Wzorzec pozytywny czy negatywny?“ In: *Czasopismo Prawno-Historyczne* LXIII/2. S. 31–48.
- Parczewski, Alfons (1925). „Uwagi nad kodyfikacją prawa cywilnego w Polsce“. In: *Rocznik Prawniczy Wileński* 1. S. 1–69.
- Paul, Hermann (⁵1920). *Prinzipien der Sprachgeschichte*. Halle a.S. URL: <http://gutenberg.spiegel.de/buch/prinzipien-der-sprachgeschichte-2742/7> (letzter Zugriff 24.08.2015).
- Poczobut, Jerzy (1993). „Beitrag zur Übersetzung von IPR-Texten am Beispiel der Übersetzung aus dem Deutschen ins Polnische“. In: Frank, A. P. (Hg.) *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen: geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*. (=Göttinger Beiträge zur internationalen Übersetzungsforschung. Bd. 8). Berlin. S. 343–365.
- Schlosser, Hans (2001). *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext*. 9., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg.
- Steyer, Kathrin (2013). *Usuelle Wortverbindungen. Zentrale Muster des Sprachgebrauchs aus korpusanalytischer Sicht*. Tübingen.